

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/0042-1	

	01.03.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	beschließend	08.03.2021	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 Revierpark Gysenberg Herne GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages
 und Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung zum 01.01.2021**

Beschlussvorschlag

Der Verbandsausschuss stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Revierpark Gysenberg Herne GmbH sowie dem Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung zur Regelung der Höhe und Modalitäten der Zuschussleistungen der Gesellschafter RVR und Stadt Herne zu.

Begründung:

1. Änderungs- und Anpassungsbedarf

Die letzte Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Revierpark Gysenberg Herne GmbH ist im Oktober 2005 erfolgt. In den vergangenen Jahren haben sich nicht nur durch gesetzliche Vorgaben (z. B. GO NRW, EU-Beihilferecht, etc.) die Rahmenbedingungen geändert, sondern auch in der Umsetzung des Vertrages haben sich zu optimierende Vorgehensweisen und Zuständigkeiten ergeben, die zwischen den Gesellschaftern abgestimmt wurden.

Präzisiert wurden im Gesellschaftsvertrag u. a. auch die Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. Zudem wurde die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Regionalverbandes Ruhr in den Vertrag aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der zum 01.01.2021 beschlossenen Neuorganisation der Gesellschaft mit Übernahme der Betriebsführung des LAGO durch die Herner Bädergesellschaft ist ebenfalls eine Anpassung erforderlich geworden (z. B. Abschluss von Betriebsführungsverträgen und die damit verbundene Aufgabe der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung (§ 10 Abs. 1 Buchstabe j)).

Ergänzend soll mit der Neuregelung der Gesellschaftervereinbarung neben einer Vereinheitlichung der Zuschussgewährung an vergleichbare Freizeitgesellschaften mit RVR-Beteiligung auch die Möglichkeit zur Gewährung zusätzlicher Investitionszuschüsse der Gesellschafter RVR und Stadt Herne zur Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur wie auch zur Attraktivierung der Einrichtungen der Gesellschaft für die Nutzer und damit für die Bevölkerung der Metropole Ruhr ermöglicht werden.

Die detaillierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages können der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) entnommen werden. Die Regelungen der Gesellschaftervereinbarung sind dem ebenfalls beigefügten Entwurf zu entnehmen (**Anlage 2**).

Der geänderte Gesellschaftsvertrag sowie der Entwurf der Gesellschaftervereinbarung wurden zwischen den Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter intensiv abgestimmt. Zusätzlich erfolgte eine Prüfung des RVR-Referates Recht.

2. Behandlung in den Gremien der Gesellschafter und Einbindung der Aufsichtsbehörde

Die Behandlung in den RVR-Gremien ist für die 1. Sitzungsfolge 2021 vorgesehen und beginnt am 09.02.2021 mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung. Der abschließende Beschluss ist für die Verbandsversammlung am 19.03.2021 vorgesehen.

Die Behandlung in den Gremien der Stadt Herne soll ebenfalls in der 1. Sitzungsfolge 2021 (beschlussfassende Sitzung des Rates am 02.03.2021) erfolgen.

Die Abstimmung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftervereinbarung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) ist bereits abgeschlossen und in den Anlagen berücksichtigt. Sofern es im Rahmen der politischen Beratung keine nennenswerten Änderungserfordernisse gibt, kann nach Beschluss der Verbandsversammlung 19.03.2021 die notarielle Beurkundung erfolgen.

Nach der Beratung in den Fraktionen wurden Fehler in der Synopse zum Gesellschaftsvertrag in § 16 Abs. 2 und 3 behoben (Seite 12). Die korrigierte Synopse ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Holtmann, Thomas	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	